

Die unten stehenden Vertragspartner schließen folgenden

PERSONENBETREUUNGS-VERTRAG

im Sinne des § 159 der Gewerbeordnung

betreffend die Betreuung von

Frau/Herrn	
geboren am	
wohnhaft in	

Die vertragliche Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem einzelnen betreuten Menschen und dem Betreuer/der Betreuerin bietet einen rechtlichen Rahmen für die Personenbetreuung und dient der Rechtssicherheit für beide Seiten: Einerseits wird Sicherheit geschaffen, dass Betreuer auf rechtlich konforme Weise agieren, andererseits wird ein Qualitätsstandard für betreute Personen geboten.

Verträge über Leistungen der Personenbetreuung sind Verbraucherverträge und unterliegen den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Bestimmungen des Gewerberechts ergänzen das Konsumentenschutzgesetz um Standesregeln und Ausübungsvorschriften.

Der vorliegende Vertrag basiert auf diesen rechtlichen Vorgaben.

§ 1 VERTRAGSPARTNER

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Auftraggeber und Vertragspartner der selbstständigen Betreuungsperson ist

- die zu betreuende Person selbst, oder
- die Sachwalterin/der Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person oder
- dritte Personen (Angehörige, Vertrauenspersonen), die den gegenständlichen Vertrag

zugunsten der zu betreuenden Person abschließen.

1. Auftraggeber/in

Name	
Anschrift	
Telefonnummer	

2. Auftragnehmer/in (= Betreuer/in)

Name	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>

§ 2 VERTRAGSDAUER

Zutreffendes ankreuzen!

Das Vertragsverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am und endet am , ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 VERTRETUNG

Der Personenbetreuer/die Personenbetreuerin ist nicht persönlich leistungs verpflichtet. Der (die) Gewerbetreibende ist berechtigt, sich geeigneter Vertreter oder Gehilfen zu bedienen. Aus administrativen Gründen hat der (die) Gewerbetreibende dem Besteller sowie dem zu Betreuenden die Tatsache der Vertretung und die Person des Vertreters mitzuteilen. Für den Fall, dass sich der (die) Gewerbetreibende bei der Erfüllung des Vertrages zur Gänze oder auch nur teilweise einer Vertretung oder eines Gehilfen bedient, entsteht zwischen diesem Dritten und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis.

Bei der Durchführung einer delegierten pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeit ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 4 LEISTUNGSINHALT

Zutreffendes ankreuzen!

Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst

1. Die Führung des Haushalts, insbesondere

- Einkaufen und Erledigung von Botengängen
- Reinigungstätigkeiten wie insbesondere
- Reinigung der Wohneinheit

Reinigung von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Hilfsmitteln (z.B. Zahnprothesen, Hörapparat, Leibstuhl, usw.)

Müllentsorgung

Durchführung von Hausarbeiten (z.B. Auswechseln von Glühbirnen)

Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbesserungen)

Versorgung von Pflanzen und Haustieren

Sorge für ein gesundes Raumklima

die Zubereitung und das mundgerechte Vorbereiten von Mahlzeiten und Getränken

2. die Unterstützung der betreuten Person zum Schutz ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Interessen (z.B. Begleitung bei Behörden- und Arztwegen)

3. die Unterstützung bei der Lebensführung und im Alltag, insbesondere Unterstützung

beim An- und Auskleiden

bei der Reinigung von Händen und Gesicht

bei einem Fußbad

bei der Haarpflege und Rasur

bei der Gestaltung des Tagesablaufs

4. Gesellschafterfunktion, insbesondere durch

Konversation

Vorlesen

Unterstützung bei Freizeitgestaltung und Hobbys

Förderung gesellschaftlicher Kontakte

Begleitung bei diversen Aktivitäten

5. Berücksichtigung des allgemeinen Zustandes der betreuten Person (wie z.B. hohes Alter, Ungeschicklichkeit, körperliche Schwäche, Lähmungserscheinungen, Seh- und Hörbeeinträchtigung) sowie Beaufsichtigung der betreuten Person, insbesondere bei Verwirrheitszuständen (Demenz), Verhaltensauffälligkeiten sowie eingeschränkter oder fehlender Gefahreinsicht

6. Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben.

7. Praktische Vorbereitung der betreuten Person auf einen Ortswechsel.

Personenbetreuer haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit am Wohl der betreuten Person zu orientieren. Bei der Vornahme von Besorgungen sind **die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** zu beachten.

Festgehalten wird, dass Tätigkeiten, die der Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten sind, unter den Anwendungsbereich des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), fallen. Der Auftragnehmerin/der Auftragnehmer (d.i. die Betreuerin/der Betreuer) erklärt, dass er/sie im Zusammenhang mit der Leistungserbringung weder den Weisungen des Vertragspartners unterliegt, noch von diesem wirtschaftlich abhängig ist. (*Hinweis: Die Tätigkeit des Personenbetreuers muss frei von wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit erfolgen, damit kein Arbeitsverhältnis entsteht, das sozialversicherungsrechtliche Folgen für beide Vertragspartner nach sich zieht.*)

§ 5 EINSATZZEITEN UND LEISTUNGSUMFANG

Die Leistungen werden im Rahmen eines 14-tägigen Turnusses erbracht, wobei die Beschäftigung unmittelbar mit der betreuten Person beziehungsweise mit deren Haushalt wöchentlich mindesten 50 Stunden zu betragen hat. Die Einsatzzeiten orientieren sich grundsätzlich nach den Bedürfnissen und Wünschen der zu betreuenden Person und können somit durchaus variabel gestaltet sein.

Dem Betreuer / der Betreuerin ist täglich eine Freizeit von mindestens zwei Stunden zu gewähren, in welcher er / sie sich aus dem gemeinsamen Haushalt entfernen darf. Die Freizeit darf grundsätzlich nur dann konsumiert werden, wenn die Bedürfnisse und Wünsche der betreuten Person dies auch zulassen.

§ 6 VERMEIDUNG EINER GEFÄHRDUNG VON LEBEN ODER GESUNDHEIT

Der Betreuer / die Betreuerin hat bei der Erbringung von Dienstleistungen in der Personenbetreuung für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Setzung von Maßnahmen der Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen, die Rücksichtnahme auf dem zu Betreuenden auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu Betreuenden (BGBl. II Nr. 152/2007).

Im Hinblick auf diese Vorschriften wird der konkrete Bedarf der betreute Person wie folgt beschrieben:

Erläuterung: Soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, sind an dieser Stelle insbesondere Angaben zu machen über körperliche Beeinträchtigungen (zB. Sehschwäche,

Hörschwäche, Einschränkungen der Mobilität) und sonstigen Beeinträchtigungen und betreuungsrelevante Besonderheiten (z.B.Schwindelanfälle, Schwäche, Schmerzen, Verwirrtheit , Demenz, Angst, Teilnahmslosigkeit, Aggressivität)

Beschreibung des besonderen Betreuungsbedarfs :

§ 7 HANDLUNGSLEITLINIEN FÜR DEN ALLTAG UND DEN NOTFALL

Die betreuende Person verpflichtet sich, im Notfall und bei Änderungen im Allgemeinzustand oder im Verhalten der betreuten Person (wie z.B. bei Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person(en) zu kontaktieren:

1.)

Name	
Anschrift	
Telefon	

2.)

Name	
Anschrift	
Telefon	

Bei Gefahr im Verzug ist die betreuende Person verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Situation faktisch und ethisch angemessen sind, um der körperlichen Integrität oder der Würde der betreuten Person gerecht zu werden.

Die Zutrittsmöglichkeit für Personenbetreuer/innen zum Wohnbereich ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber unbedingt sicherzustellen. Sollte die Auftraggeberin nicht in der Lage sein, für

den Zutritt in den Wohnbereich selbst zu sorgen oder den Zutritt durch eine Vertrauensperson sicherzustellen, ist der Zutritt durch folgende Zugangsmöglichkeit sichergestellt.

Zutreffendes ankreuzen!

- Schlüsselsafe
- Zweitschlüssel
- Hinterlegung des Schlüssels bei einer Vertrauensperson

§ 8 ACHTUNG DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE UND DER PRIVATSPHÄRE

Der Betreuer/ die Betreuerin achtet die Persönlichkeitsrechte der betreute Person, ins-besondere deren Recht auf anständige Begegnung, auf Achtung der Privat- und Intimsphäre und auf Wahrung des Brief- Post- und Fernmeldegeheimnisses. Er/sie nimmt bei der Ausführung der Betreuungstätigkeiten auf den Lebensrhythmus, die Ruhebedürfnisse und die geäußerten Wünsche der betreuten Person Rücksicht.

§ 9 ENTGELT UND ENTFALL DES ENTGELTS

Das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen beträgt :

Betreuungsentgelt	55,-€ bzw. 60,-€ pro Tag *
Sozialabgaben	200,-€ pro Monat
Fahrtkostenersatz	110,-€ - 150,-€ **

* nicht Zutreffendes bitte streichen

** für die Hin- und Rückfahrt zum Arbeitsplatz je nach Entfernung zwischen 110,-€ und 150,-€ pro Betreuer/in und Turnus.

Das Entgelt inklusive Sozialabgaben und Fahrtkostenersatz ist so rechtzeitig in bar auszuzahlen bzw. auf ein vereinbartes Konto einzuzahlen, dass der/die Betreuer/in spätestens einen Tag vor der geplanten Abreise darüber verfügen kann.

Für das Betreuungsentgelt gilt **ein Aufschlag von 50%** für folgende Tage jeden Jahres:

Ostersonntag, Ostermontag, 24.12., 25.12., 26.12, 31.12. und 01.01.

Jeweils am 01. Februar jeden Jahres erfolgt eine Anpassung des Betreuungsentgelts um den vom statistischen Zentralamt Österreichs verlautbarten Pensionistenpreisindex des vorhergehenden Jahres.

Der Fahrkostenersatz wird jeweils den tatsächlich nachgewiesenen Kosten angepasst und ist vom Auftraggeber in voller Höhe zu übernehmen.

Der Auftraggeber hat für Unterkunft und Verpflegung des Betreuers / der Betreuerin zu sorgen und dafür aufzukommen.

Hinsichtlich der Entgelte für die Betreuungsleistungen weist der Betreuer/die Betreuerin darauf hin, dass er/sie selbst sämtliche Steuern und Beiträge erklärt und abführt.

Entfall des Entgelts:

Kann die betreute Person aufgrund eines Krankenhausaufenthalts die vereinbarten Betreuungsleistungen mehr als 3 Tage nicht in Anspruch nehmen, so entfällt der Anspruch des Betreuers / der Betreuerin auf das vereinbarte Entgelt ab dem vierten Tag des Krankenhausaufenthaltes. Gleiches gilt für die Dauer einer sonstigen, mehr als 3 Tage dauernden Abwesenheit der betreute Person, sofern diese dem Betreuer/der Betreuerin spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben wurde.

§ 10 FÖRDERUNG DER VEREINBARTEN LEISTUNGEN DURCH DAS BUNDESZOZIALAMT

Hinweis: Eine Förderung für die vereinbarten Leistungen durch das Bundessozialamt setzt voraus, dass eine Mindesteinsatzzeit von 48 Stunden pro Woche vereinbart wird und der Personenbetreuer keinen Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung Gem. § 4 (1) Z 7 GSVG stellt.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Der Auftraggeber beabsichtigt

keinen Antrag auf Förderung für die vereinbarten Leistungen beim Bundessozialamt zu stellen

eine Förderung für die vereinbarten Leistungen beim Bundessozialamt zu beantragen. Im Hinblick darauf erklärt die Betreuungsperson, dass ihr gesamtes jährliches Einkommen voraussichtlich über der Grenze von EUR 4188,12 (= mtl. ca. EUR 349) liegen wird.

§ 11 KAUTIONEN UND UNZULÄSSIGE VEREINBARUNGEN

Vereinbarungen, wonach die betreute Person der Betreuungsperson eine Kautionszahlung zu bezahlen hat, sind nicht verbindlich.

Ebenso unverbindlich sind Vereinbarungen, nach denen die betreute Person der Betreuungsperson etwas ohne gleichwertige Gegenleistung zu bezahlen hat sowie erbrechtliche Belange.

§ 12 KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Davon unberührt ist das gesetzliche Recht beider Vertragspartner, den Vertrag mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu beenden (außerordentliches gesetzliches Kündigungsrecht im Fall der Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung des Vertrages.)

§ 13 AUFLÖSUNG DES VERTRAGS DURCH DEN TOD DER BETREUTEN PERSON

Der Personenbetreuungsvertrag wird durch den Tod der betreuten Person aufgehoben.

Der Personenbetreuer/die Personenbetreuerin verpflichtet sich, ein im Voraus entrichtetes Entgelt anteilig zurück zu erstatten.

§ 14 DOKUMENTATION

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich, eine ausreichende und regelmäßige Dokumentation über Zeitpunkt, Art und Umfang der erbrachten Leistungen zu führen und diese der betreuten Person (bzw. dem Auftraggeber) zugänglich zu machen. Auf Wunsch der betreuten Person (bzw. des Auftraggebers) ist eine Kopie davon gegen Kostenersatz anzufertigen.

§ 15 VERTRAGSKOPIE

Nach Abhandlung und Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages durch beide Vertragspartner ist das Original des Vertragswerkes, das letztendlich beim Auftraggeber verbleibt, zu kopieren und die Kopie dem Auftragnehmer bis spätestens drei Tage nach Unterfertigung zu seiner Verwendung zu überlassen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber/in - Unterschrift

Auftragnehmer (Betreuer/in) - Unterschrift